

# **BGer 5A\_76/2026 vom 27. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_76\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_76_2026)

FR: TF 5A\_76/2026 du 27 janvier 2026

IT: TF 5A\_76/2026 del 27 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reicht seine Eingabe auf Englisch und damit nicht in einer Amtssprache ein, was unzulässig ist ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Eine Rückweisung zur Verbesserung erübrigt sich, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist ( dazu E. 3 und 4 ).

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4 ).

### **E. 3**

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit und auch mit der fürsorgerischen Unterbringung allgemein setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er erwähnt einzig ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes ( fürsorgerische Unterbringung ) stehende Punkte, indem er abstrakt festhält, er möchte von der Medikation in der Klinik befreit werden und er könne seine finanziellen Angelegenheiten ohne Beistandschaft erledigen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid betreffend die fürsorgerische Unterbringung Recht verletzt worden sein soll.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.